



**Satzung des
Fördervereins der protestantischen
Kindertagesstätte Turnerstraße**

Gegründet am 21.02.2006

Fassung vom 21.02.2006

Satzung

des Fördervereins der protestantischen Kindertagesstätte Turnerstraße

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der protestantischen Kindertagesstätte Turnerstraße**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden; nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Kaiserslautern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der protestantischen Kindertagesstätte Turnerstraße.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen Kindergarten, Eltern und Bevölkerung durch Informationen und Veranstaltungen
 - b) Unterstützung des Kindergarten, insbesondere durch:
 - Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial
 - Zuschüsse zur Ausstattung von Kindergartengebäuden und Außengelände
 - Zuschüsse zu Veranstaltungen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergarten fördern
 - Zuschüsse zu Veranstaltungen, die den unmittelbaren Kontakt zwischen Eltern, Kindergartenkindern, ehemaligen Kindergartenkindern und des Kindergarten zum Ziel haben.
3. Der Verein ist parteipolitisch, religiös konfessionell und rassistisch unabhängig (neutral).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und ein Interesse an der Förderung des Kindergartens hat.
Es besteht die Möglichkeit einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung.
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages können dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist dann auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder keine Mitgliedsbeiträge entrichtet.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen der schriftliche Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, den die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festlegt.
Freiwillige Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Dem erweiterten Vorstand gehört kraft Amtes ein Kindergartensprecher des Kindergartens Turnerstraße an.
Bis zu 3 Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen; er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Um den Kontakt mit dem Kindergarten aufrechtzuerhalten, kann die Kindergartenleitung zu allen Sitzungen eingeladen werden.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, sind das in seinem Besitz befindliche Vermögen und alle sonstigen Gegenstände (sowie Unterlagen) des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
10. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Kassenwarts, des Schriftführers und der Beisitzer
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen können offen durchgeführt werden, müssen aber, wenn ein Antrag dafür gestellt wurde, schriftlich und geheim erfolgen.
Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Vereinsvermögen und Rechnungsführung

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede gemeinnützigkeitsschädliche Tätigkeit, ist ausgeschlossen.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der

Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln gefasst wird. In der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen, nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten, an die Stadt Kaiserslautern mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der protestantischen Kindertagesstätte Turnerstraße zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.02.2006 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____